

Ergeht an:

- Sondertransporteure,
- Begleiter von Sondertransporten,  
(Straßentransport-Aufsichtsorgane,  
Bescheid-Beschaffer)

E-Mail: afv@wko.at

Fachverband der Fahrschulen  
und Allgemeiner Verkehr  
BERUFSGRUPPE ALLGEMEINER VERKEHR  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon: 05 90 900 3160  
e-mail: afv@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

13.12.2020

## **Sondertransporte (Großraum- und Schwertransporte) in Deutschland ab 1. Jänner 2021 Keine „flächendeckenden Dauergenehmigungen“ mehr für österr. Transporteure**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einer Novelle der deutschen Straßenverkehrsordnung (StVO) kommt es ab 1. Jänner 2021 zu Anpassungen bei der Behördenzuständigkeit bei Sondertransporten (Großraum- und Schwertransporten) auf dem deutschen Straßennetz. Die neuen deutschen Vorschriften haben weiters hinsichtlich „flächendeckender Dauergenehmigungen“ massive (nachteilige) Auswirkungen auf (viele) ausländische und damit heimische Transporteure.

- **Für österreichische Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland ist es nach dieser Änderung der dt. Straßenverkehrsordnung nicht mehr möglich, flächendeckende Dauergenehmigungen zu erlangen!**
- **Der Ausschluss von rein „österreichischen“ Unternehmen (Bescheidbeschaffer, Transporteure) vom Zugang zu flächendeckenden Dauergenehmigungen für deutsche Straßen widerspricht unseres Erachtens dem EU-Gleichheitsgrundsatz. Wir richten ein Protestschreiben an das deutsche Verkehrsministerium, um auf die EU-Rechtswidrigkeit hinzuweisen.**

### **Neuerungen zum Ort der Antragstellung (Genehmigungsbehörde)**

Örtlich zuständig (für die Antragstellung) sind künftig jene Behörden,

- in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt oder
- in deren Bezirk der Transporteur seinen Sitz (Zweigniederlassung) hat.

Welche der beiden Varianten gewählt wird, entscheidet der Antragsteller.

### **Neuerungen zu Genehmigungsservice-Unternehmen („Bescheidbeschaffer“),**

- Sog. Bescheidbeschaffer können weiterhin ihren Service der Genehmigungsbesorgung anbieten, jedoch nur mit Vollmacht im Auftrag des Kunden. Dies bedeutet weiters, dass Bescheidbeschaffer nur bei jenen Genehmigungsbehörden die Anträge stellen können, die auch für den Kunden zuständig sind.

Mit freundlichen Grüßen



KommRat Johann Fellner  
Obmann



Dr. Stefan Ebner  
Geschäftsführer

## **Deutschland: Neuerungen durch die Novelle der dt StVO ab 1. Jänner 2021 Hinweise für „rein“ österreichische Unternehmen**

### **Antragstellendes Unternehmen mit Sitz nur im Ausland (Österreich)**

- Für den Fall, dass der Antragsteller seinen Sitz nur im Ausland (z.B. in Österreich) hat, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt.
- Wenn der Transport bereits genehmigungspflichtig in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einfährt, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Grenzübertritt erfolgt.
- Für den Fall, dass die Genehmigungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland erst an der Beladestelle entsteht, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Beladeort liegt.

### **Welche Genehmigungsbehörde gilt für „rein“ österreichischen Unternehmen? Einzelgenehmigung und streckenbezogene Dauergenehmigung (drei Beispiele):**

- Betriebssitz des Transportunternehmens ist Österreich; genehmigungspflichtiger Transport (Leer- oder Lastfahrt) nutzt den Grenzübergang Neuhaus/Suben im Zuge der A 3; Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Passau.
- Betriebssitz des Transportunternehmens ist Österreich; das Unternehmen nutzt den Grenzübergang Neuhaus/Suben im Zuge der A 3; Leerfahrt ist nicht genehmigungspflichtig; Beladung findet im Landkreis Regensburg statt, Transport ist danach genehmigungspflichtig; Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Regensburg.
- Für flächendeckende Dauergenehmigungen muss der Antragsteller einen Sitz in Deutschland haben, so dass nicht in Deutschland gebietsansässige Unternehmen diese Genehmigungsart nicht beantragen können.

Genehmigungsservice-Unternehmen können ihre meist ausgeübte Praxis, im eigenen Namen zur Verfügung des Kunden bei der Behörde, in deren dt- Bezirk sie ihren Sitz haben, Genehmigungen zu beantragen, so nicht mehr ausüben. Begründet wird die Novelle weiters damit, dass auch unerwünschter „Antragstourismus“ beschränkt würde (durch Ansiedlung eines Büros zur Bescheidbeschaffung, womöglich als reine Briefkastenfirma, ohne eigenes Personal vor Ort) im Einzugsbereich einer dem Antragsteller „strategisch günstig scheinenden“ Behörde.

### **Neu ist weiters das Gebührenkalkulationsmodell**

Das VEMAGS weist zwar die Gebühren (anfangs) aus, jedoch werden diese bei größeren Transporten bei möglichen Streckenänderungen (wegen neue Kosten für weitere Behörden im Anhörungsverfahren) bzw. sonstigen Änderungen nicht mehr exakt im Voraus kalkulierbar sein (VEMAGS: Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte).

Quelle: Info-Schreiben des dt. BSK (Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten) e.V. (StVO-Novelle-Auswirkungen\_19112020)